

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 94

November 2016

1. Hygiene in der Pflege **Unterrichtsmaterialien für Berufsbildende Schulen**

Wer in einem Pflegeberuf arbeitet, ist häufig in engem Kontakt mit Personen, deren Immunsystem durch Krankheit und/oder im Alter geschwächt ist. Dabei besteht immer die Gefahr, dass Krankheitserreger übertragen werden. In Gemeinschaftseinrichtungen im Gesundheitsdienst, wo viele Menschen zusammentreffen, sind Beschäftigte bei ihrer täglichen Arbeit einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt.

Didaktisch-methodischer Kommentar:

Zielgruppe dieser Unterrichtseinheit sind Beschäftigte im Gesundheitsdienst, die in Basiskursen in relativ kurzer Zeit (in vier Wochen bis zu einem Jahr) zu Betreuungsassistentinnen und -assistenten oder Pflegehelferinnen und Pflegehelfern ausgebildet werden. Die Unterrichtsmaterialien dienen dazu, die jungen Leute für das oberste Gebot der Hygiene in der Pflege, die Desinfektion, zu sensibilisieren. Die Lernenden verinnerlichen, dass Hygienemängel, schlimme Folgen haben können und dass sie mit einer guten Hygienepaxis sich selbst und andere schützen können.

Der komplette didaktisch-methodische Kommentar zum Herunterladen:

[Keine Chance den Krankmachern \(Didaktik/Methodik\)](#)

[Zu den Unterrichtsmaterialien](#)

Oder:

<https://www.dguv-lug.de/berufsbildende-schulen/gesundheitsschutz/hygiene-in-der-pflege/>

2. Digitalisierung – Chance und Herausforderung für die berufliche Bildung!

In der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche sehen der Berufsschullehrerverband Niedersachsen (BLVN) und der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen Niedersachsen (VLWN) große Chancen aber auch mächtige Herausforderungen für die berufs-bildenden Schulen des Landes. Die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen der Berufswelt, die von geradezu historischem Ausmaß sind, verlangen eine Anpassung von Bildungssystemen und hier vor allem der beruflichen Bildung. „Die berufsbildenden Schulen als unverzichtbarer

Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und seiner Regionen sind dabei wesentlich mitverantwortlich für die Vorbereitung der jungen Menschen auf die digitale Wissensgesellschaft“, so der VLWN-Vorsitzende Joachim Maiß.

Die hinter Entwicklungen wie Industrie 4.0 und Wirtschaft 4.0 stehende Digitalisierung verändert das Alltags- und Berufsleben grundlegend und mit einer bisher nicht gekannten Schnelligkeit. Hier ist die berufliche Bildung gefordert, den Bereich des Lehrens und Lernens wie auch den des sozialen Miteinanders weiterzuentwickeln bzw. neu zu gestalten. Mit der Digitalisierung müssen sich die beruflichen Schulen inhaltlich und methodisch-didaktisch neu ausrichten; sie haben anspruchsvolle und herausfordernde Entwicklungsaufgaben zu meistern. Damit verbindet sich gleichzeitig die große Chance, die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Berufsbildungssystems nachhaltig zu steigern.

Damit dies gelingen kann, so Heinz Ameskamp, Vorsitzender des BLVN „benötigen die Schulen in ausreichendem Maße Lehrkräfte, die über die entsprechenden Digital- und Medienkompetenzen verfügen“. Die Schulträger sind hier gleichermaßen gefordert. Sie haben für die entsprechende Hard- und Software-Ausstattung zu sorgen sowie für den breitbandigen Internetzugang der berufsbildenden Schulen. Dabei ist auch der IT-Support deutlich zu verbessern. „Andernfalls können die beruflichen Schulen ihren Auftrag zur Qualifizierung junger Menschen nicht adäquat wahrnehmen“, so Joachim Maiß vom VLWN.

BLVN und VLWN begrüßen die heute von der Niedersächsischen Kultusministerin vorge-stellte Initiative „Niedersächsische Bildungscloud“. Damit geht Niedersachsen den ersten Schritt auf einem richtigen Weg, der sich konsequent an dem KMK-Papier zur Digitalisierung orientiert.

V.i.S.d.P. Heinz Ameskamp, Joachim Maiß

Pressemitteilung der Berufsschullehrerverbände BLVN und VLWN vom 2.11.2016

3. Stellungnahme des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen (BLVN) zu den Entwürfen der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)

Zu der beabsichtigten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst hat der BLVN eine Stellungnahme abgegeben, die sie in der **Anlage** finden.

4. Tipps in Clips: Videos zur Ausbildung von Geflüchteten

Unterschiedliche Erwartungen und Wertvorstellungen oder einfach nur sprachliche Missverständnisse können zu Schwierigkeiten führen, wenn Unternehmen Geflüchtete ausbilden. Die Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf (*überaus*) im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) bietet ab sofort zur Unterstützung des Berufsbildungspersonals kurze Video-Filme an, in denen Konfliktsituationen im Zusammenhang mit Sprache und Kultur aus der Sicht von Auszubildenden, aber auch von Auszubildenden dargestellt werden. Mit den Filmen sollen Verantwortliche und Interessierte für das Thema gewonnen und sensibilisiert werden.

Mehr unter: https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_54694.php

5. Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Ausbildungsstart

Was ist beim Ausbildungsvertrag zu beachten? Wer regelt, wann und wo ich arbeiten muss? Muss ich wirklich Überstunden machen? Und was ist, wenn es einfach nicht passt - kann ich dann den Ausbildungsplatz wechseln?

Die DGB-Jugend hat seit über zehn Jahren ein kostenloses Online-Beratungsangebot: Dr. Azubi. Auf www.dr-azubi.de können Auszubildende anonym Fragen stellen und erhalten dann innerhalb kurzer Zeit eine kompetente Antwort. Es empfiehlt sich, gleich von Beginn an seine Rechte und Pflichten zu kennen.

6. Ausbildung im Handwerk – Betrieb und Berufsschule bilden Fachkräfte gemeinsam aus

Die Ausbildungsmöglichkeiten im Handwerk sind vielfältig: Mehr als 130 Berufe, in denen sich junge Menschen ausbilden lassen können, stehen zur Verfügung. Im Handwerk werden bundesweit mehr als 417.000 Menschen ausgebildet, im Jahr 2011 haben über 153.000 junge Menschen eine Ausbildung im Handwerk begonnen. Umfassende Daten zur Lehrlingsausbildung im Handwerk finden Sie unter: www.zdh-statistik.de

7. KMK: eTwinning-Qualitätssiegel verliehen - 42 Schulen für beispielhafte europäische Online-Projekte ausgezeichnet

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz zeichnet 42 Schulen in 12 Bundesländern für ihre internetbasierte Zusammenarbeit mit Partnerklassen in Europa mit dem eTwinning-Qualitätssiegel aus. Für ihre Kooperationsprojekte im Netz nutzten die Schulen die geschützte Plattform von eTwinning. Die Schülerinnen und Schüler stärkten mit Hilfe der Plattform ihre sprachliche, interkulturelle und mediale Kompetenz. Sie erstellten vielfältige mediale Produkte wie Videos, eMagazine, Collagen oder Musikstücke.

Mehr: <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/etwinning-qualitaetssiegel-verliehen-42-schulen-fuerbeispielhafte-europaeische-online-projekte-ausgezeichnet.html>

8. Internet-Wegweiser: Für Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte

Viele Seiten im Internet bieten Informationen zu schulischen Themen. Dadurch fällt es nicht immer leicht, die jeweils richtige Seite zu finden. Wir haben für Sie die wichtigsten Seiten für Schulen in Niedersachsen zusammengestellt.

Mehr unter: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/internet-wegweiser>



BLV Niedersachsen e.V.
Ellernstraße 38, 30175 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12

30159 Hannover

Telefon: (05 11) 32 40 73
Telefax: (05 11) 3 63 22 03

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Hannover, 19. Sep. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend übermittle ich Ihnen die Stellung zur APVO-Lehr des BLVN.

Stellungnahme des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen (BLVN) zu den Entwürfen der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)

Viele Änderungen in der Entwurfsfassung der APVO-Lehr erweisen sich als notwendig und sinnvoll bzw. entsprechen den Erwartungen der Leiterinnen und Leiter, Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Mitwirkenden und Mitwirkende in den Studienseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (im Folgenden Auszubildende).

Einige Punkte sind jedoch sehr kritisch zu sehen, da auf die besonderen Belange der Berufsbildenden Schulen und der Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen keine Rücksicht genommen wird.

Zu § 2 (Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer)

Absatz 1 enthält folgende Formulierung:
Insbesondere sollen die im Studium erworbenen

1. Basiskompetenzen in den Bereichen

- a) Heterogenität von Lerngruppen,
- b) Inklusion,
- c) Grundlagen der Förderdiagnostik und
- d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache,

2. interkulturelle Kompetenzen und

3. Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung im Hinblick auf die Schulpraxis erweitert und vertieft werden.

Die durch gesellschaftliche Veränderungsprozesse verursachte Erweiterung der zu erwerbenden Kompetenzen für die Lehrkräfte wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch fraglich, wie die oben genannten Kompetenzen im 18-monatigen Vorbereitungsdienst erworben werden sollen oder ob eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes beabsichtigt ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Auszubildenden an den Studienseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in diesem Zusammenhang dringend entsprechende Fortbildungsmaßnahmen benötigen und entsprechende Mittel bereitgestellt werden müssen.

Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende)

Der Absatz 7 enthält folgende Formulierung:

Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen Seminare müssen für das Fach, in dem sie ausbilden, die Lehrbefähigung haben. Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Qualitätsanspruch der Ausbildung durch die Stärkung der Fachlichkeit der an der Ausbildung beteiligten gesichert wird. Die Orientierung an die erworbene Lehrbefähigung der fachdidaktischen Leiter ist jedoch für den berufsbildenden Bereich nicht praktikabel. Die Fächer definieren sich im berufsbildenden Bereich in die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach. Aufgrund der Orientierung an berufliche Prozesse unterliegen die Definitionen der beruflichen Fachrichtungen ständigen Innovationen. In diesem Zusammenhang sind die KMK-Beschlüsse für die Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens von 1973, 1995 und 2007 zu beachten. Zukünftig sind weitere Änderungen für die Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens zu erwarten. Folglich entspricht die erworbene Lehrbefähigung der Auszubildenden gegebenenfalls nicht mehr der Lehrbefähigung für das Fach für das sie ausbilden. Gegebenenfalls sind die Auszubildenden mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaft, Ökotrophologie und Pflegewissenschaften sowie weitere Auszubildende betroffen. Entsprechende Examenprüfungen könnten gegebenenfalls für die genannten beruflichen Fachrichtungen nicht mehr durchgeführt werden. Als Folge benötigen die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfangreiche Stellenzuweisungen, um die entsprechenden Lehrbefähigungen für die beruflichen Fachrichtungen sicherzustellen. Dabei bleibt es fraglich, ob entsprechende Absolventen überhaupt rekrutiert werden können. Beispielsweise existiert für das grundständige lehramtsbezogene Studium für die berufliche Mangelfachrichtung Fahrzeugtechnik kein Studienort in Niedersachsen und die entsprechenden Auszubildenden haben in der Regel Metalltechnik studiert. Auch deshalb stellt sich die Frage, wie mit den Auszubildenden verfahren werden soll, welche die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Wir schlagen deshalb vor, dass sich der fachliche Qualitätsanspruch für die Ausbildung der Lehrkräfte nach APVO-Lehr weiterhin durch die Überprüfung und Feststellung der Bewer-

bungsfähigkeit und Eignung der Auszubildenden zum Zeitpunkt der Besetzung der entsprechenden Stelle orientiert. Um den Besonderheiten des beruflichen Schulwesens Rechnung zu tragen schlagen wir eine Ergänzung des Verordnungstextes wie folgt vor:

Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen Seminare müssen für das Fach, in dem sie ausbilden, die Lehrbefähigung haben. Abweichend für berufsbildende Lehrämter müssen die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen Seminare für die berufliche Fachrichtung, in der sie ausbilden, die Befähigung nachgewiesen haben. Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausbildung der Lehrkräfte nach APVO-Lehr sehr detailliert geregelt wird, obwohl die Bedeutung der Ausbildung nach APVO-Lehr in einigen beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen immer weiter abnimmt. Insbesondere in den sog. Mangelfachrichtungen werden die Lehrkräfte überwiegend über sog. Quereinstiegsmodelle gewonnen, wo entsprechende detaillierte Regelungen fehlen.

Zu § 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss)

Der Absatz 1 enthält folgende Formulierung:

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses darf nur sein, wer die Lehrbefähigung besitzt, die der Prüfling erwerben will.

Da sich das Ausschlusskriterium für die Besetzung des Prüfungsausschussvorsitzenden an die Lehrbefähigung der Auszubildenden orientiert ist diese Regelung für die Durchführung der Staatsprüfung für berufsbildende Lehrämter nicht praktikabel. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass in den ausführlichen Erläuterungen zu § 5 deutlich geworden ist, dass die entsprechende Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung gegebenenfalls nicht vorliegen kann. Um den Besonderheiten des beruflichen Schulwesens Rechnung zu tragen möchten wir darauf hinweisen, dass eine entsprechende Änderung des Verordnungstextes erfolgen muss.

In Bezug auf diese Neuregelung wird auf die Rechtsklarheit hingewiesen. Für die praktische Durchführung der Staatsprüfungen erweist sich diese Neuregelung allerdings als wenig praktikabel. Derzeit ist die Durchführung der Staatsprüfung arbeitsteilig organisiert: Die fachdidaktischen Leiter tragen bereits einen großen Anteil am Ablauf der Prüfung und natürlich hinsichtlich der Würdigung und Beurteilung des durchgeführten Unterrichts. Entsprechend übernehmen überwiegend die Leiter der pädagogischen Seminare den Prüfungsvorsitz, um den formalen Ablauf der Staatsprüfung zu überwachen bzw. sicherzustellen. Diese arbeitsteilige Vorgehensweise wird zum Nachteil der fachdidaktischen Leiter aufgehoben. Es sollte überprüft werden, ob die Stärkung der Rechtsklarheit in diesem Zusammenhang schwerer wiegt als die Aufhebung der sinnvollen Arbeitsteilung im Prüfungsausschuss.

Als äußerst fragwürdig erweist sich, weshalb die oben genannte Regelung für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes durch eine Dezernentin oder einen Dezernenten der Schulbehörde oder der Prüfungsbehörde außer Kraft gesetzt wird bzw. die Dezernentin oder der Dezernent nicht über die genannte Lehrbefähigung verfügen muss.

Weiterhin führt die oben genannte Regelung dazu, dass die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare nur noch für den Fall den Prüfungsvorsitz übernehmen können, wenn der Prüfling das Lehramt erwerben möchte, für dass die jeweilige Leiterin/ der jeweilige Leiter des Studienseminars die Lehrbefähigung besitzt. Diese Regelung erweist sich ebenfalls als nicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Bruschke'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Landesvorsitzender